

Verein Freunde der Klause Engfurt

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freunde der Klause Engfurt
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Töging a.Inn
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Klause Engfurt mit Eremitage einschließlich des Kreuzweges mit der Kapelle „Christus in der Rast“
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - das Einwerben von Spendenmitteln für das Kirchengebäude, um das Baudenkmal erhalten
 - Öffentlichkeitsarbeit, die das Interesse von Bürgern und Behörden für die Erhaltung, Instandsetzung und Nutzung des Kirchgebäudes wecken und zu finanzieller und tätiger Hilfe von privater Hand animieren soll
 - den Dialog mit staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen und anderen Vereinigungen zur Erlangung finanzieller Unterstützung dieser Stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und die Bestimmungen der Satzung anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende des Vereinsjahres (= Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen verstößt.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Eigentümer der Klause Engfurt
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand (mit Ausnahme des geborenen Mitglieds) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt. Der Eigentümer der Klause Engfurt gehört der Vorstandschaft als geborenes Mitglied an. Er kann sich im Falle einer Verhinderung vertreten lassen.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Aufwändungsersatz

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen durch Belege und Aufstellungen nachgewiesen werden. Es steht jedem Mitglied frei, ob es den Aufwändungsersatz vereinnahmt, oder ob es ihn dem Verein als Spende zur Verfügung stellt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schriftführer nicht anwesend ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - die Wahl der Vorstandschaft und des Kassenprüfers
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Finanzberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Prüfungsberichtes
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit
 - die Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser hat die Kasse und die Konten des Vereins einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich zu Bericht erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrkirchenstiftung Pleiskirchen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Gründerversammlung am 31. Oktober 2019 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Töging den, 31. Oktober 2019

